

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1edeb8a9-e3f8-3a19-b86d-335e6c07afbf>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Gasgemische (TRG 102)
Amtliche Abkürzung	TRG 102
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 102 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen (1)

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Als "Technisches Gasgemisch" gilt ein Gasgemisch, das in der Liste "Technische Gasgemische" ([Anlage 1 dieser TRG](#)) aufgeführt ist.

2.1.2 Als "Gasgemisch - G" (2) gilt ein Gasgemisch, das beim höchstzulässigen Druck der Füllung bei 15 °C nur im gasförmigen Zustand vorliegt. Die Bestimmung der Füllmenge erfolgt im allgemeinen durch Druckmessung (manometrisch)

2.1.3 Als "Gasgemisch - L" (3) gilt ein Gasgemisch, das bei 15 °C sowohl im flüssigen als auch im gasförmigen Zustand vorliegt. Die Bestimmung der Füllmenge erfolgt im allgemeinen nach Gewicht (gravimetrisch).

2.1.4 Als "Prüfgas" gilt ein Gasgemisch-G oder ein Gasgemisch-L das in der Meßtechnik verwendet werden soll.

2.1.5 Als "kondensierbare Komponenten" gilt jedes Gas mit $t_k \geq -10$ °C und jede Flüssigkeit.

2.2 Erläuterungen

2.2.1 Bei einem Gasgemisch-G oder einem Gasgemisch-L bedarf es des Nachweises der Unbrennbarkeit im Sinne der [TRG 100 Nummer 2.1.5](#) nicht, wenn der Anteil an brennbaren Stoffen bei einem Gasgemisch-G höchstens 2 Vol.-% oder bei einem Gasgemisch-L höchstens 2 Gew.-% beträgt.

2.2.2 Bei einem Gasgemisch-G oder einem Gasgemisch-L, das selbstentzündliche Komponenten enthält, bedarf es des Nachweises im Sinne der [TRG 100 Nummer 2.1.6](#), daß das Gemisch nicht selbstentzündlich ist, nicht, wenn der Anteil an selbstentzündlichen Stoffen bei einem Gasgemisch-G höchstens 0,5 Vol.-% oder bei einem Gasgemisch-L höchstens 0,5 Gew.-% beträgt.

2.2.3 Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung nach [Nummer 4.5.6 Ziffer 3](#) gilt ein Gasgemisch-G oder Gasgemisch-L als sehr giftig, wenn der Anteil an sehr giftigen Gasen bei einem Gasgemisch-G mehr als 0,5 Vol.-% oder bei einem Gasgemisch-L mehr als 0,5 Gew.-% beträgt oder wenn das Gemisch mehr als 0,5 Gew.-% Stoffe enthält, die in den Vorschriften (4) für Gifte und giftige Pflanzenschutzmittel als giftig ausgewiesen sind.

2.2.4 Ein Gasgemisch-G oder Gasgemisch-L gilt als *stark korrosiv*, wenn es den Behälterwerkstoff stark angreifen kann (s. [TRG 100 Nummer 2.2.3 Satz 2](#)).

Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) [Amtl. Anm.:](#) G von gaseous state

Fußnoten

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) L von liquid state

[\(4\) Amtl. Anm.:](#) Landesrechtliche Vorschriften über den Handel mit Giften bzw. den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln